



Zusammenarbeitsvertrag

zwischen den

**Einwohnergemeinden
Recherswil und Obergerlafingen**

betreffend

Primarschule und Kindergarten

Die Einwohnergemeinden Recherswil und Obergerlafingen

vereinbaren:

Rechtsgrundlagen	Art. 1	<p>a) Volksschulgesetz vom 14. September 1969 mit Vollzugsverordnung vom 5. Mai 1970</p> <p>b) Schulleitungsverordnung vom 22. November 2005</p> <p>c) Gesamtarbeitsvertrag (GAV) zwischen dem Kanton Solothurn und den Personalverbänden vom 25. Oktober 2004</p> <p>d) Dienst- und Gehaltsordnung (DGO) der Leitgemeinde</p> <p>e) Weisungen und Kreisschreiben des Departementes für Bildung und Kultur (DBK) sowie des Volksschulamtes (VSA)</p>
Zweck	Art. 2	<p>Die Vereinbarung regelt die Zusammenarbeit in den Bereichen Primarschule und Kindergarten. Diese tritt nach ihrer Annahme durch die Gemeindeversammlungen beider Gemeinden und die Genehmigung durch das Volksschulamtsamt sofort in Kraft und ersetzt alle früheren Vereinbarungen vollumfänglich.</p>
Ziel	Art. 3	<p>Ziel der Vereinbarung ist es, für die Kinder der Primarschulstufe und des Kindergartens an den bisherigen Schulstandorten gemeinsam ein qualitativ hochstehendes Bildungsangebot zu gewährleisten.</p>
Standort	Art. 4	<p>Beide Gemeinden sind Standort für Kindergarten und Primarschule. Eine Abweichung von diesem Grundsatz ist nur mit Zustimmung beider Gemeinden möglich.</p>
Leitgemeinde	Art. 5	<p>Als Leitgemeinde wird die Einwohnergemeinde Recherswil bestimmt. Die Leitgemeinde ist die kommunale Aufsichtsbehörde gemäss Volksschulgesetz sowie Standort der Schulleitung. Sie leitet die Informationen des Kantons soweit nötig an die Gemeinde Obergerlafingen weiter. Der Gemeinderat der Leitgemeinde stellt auf Antrag des Vorstandes die Schulleitung sowie allfällige weitere Verwaltungsangestellte an und erteilt auf Antrag des Vorstandes dem Schulleiter den Leistungsauftrag gemäss Volksschulgesetz.</p>
Vorstand	Art. 6	<p>Die Primarschule Recherswil / Obergerlafingen steht unter der Aufsicht eines Vorstandes, in welchen beide Gemeinden ein Mitglied wählen. Er setzt sich in der Regel aus den Ressortverantwortlichen des Bereiches Bildung zusammen und schlägt zu Handen der Leitgemeinde die Anstellung der Schulleitungsperson sowie weiterer Verwaltungsangestellter vor. Die Mitglieder des Vorstandes sind Delegierte der Gemeinden und haben somit die Instruktionen des Gemeinderates zu befolgen und ihnen Bericht zu erstatten.</p> <p>Die Aufgaben des Vorstandes sind im Funktionendiagramm der Schule definiert.</p>

Schulleitung	Art. 7	Die Schulleitung ist fachlich ausgewiesen und für die operative Führung der Schule gemäss Leistungsauftrag und den massgebenden rechtlichen Grundlagen verantwortlich. Die Aufgaben der Schulleitung sind in einem Funktionendiagramm definiert.
Kosten, Voranschlag	Art. 8	Die subventionsberechtigten Besoldungskosten der Lehrpersonen, die Ersatzaufwendungen sowie alle übrigen Kosten (ohne die Infrastrukturkosten gemäss Art. 9 hiernach) werden durch die Gemeinden Recherswil und Obergerlafingen im Verhältnis der Einwohnerzahlen übernommen. Die Sonderschulkosten werden durch jede Gemeinde für ihre Schüler selber getragen. Massgebend sind die durch den kantonalen Statistikdienst (Amt für Finanzen) erhobenen Einwohnerzahlen per Ende Kalenderjahr. Die Besoldungskosten für die Lehrkräfte, die Schulleitung und allfällige Verwaltungsangestellte richten sich nach dem Gesamtarbeitsvertrag (GAV) bzw. nach der Dienst- und Gehaltsordnung (DGO) der Leitgemeinde. Die Schulleitung erstellt zusammen mit dem Vorstand und der Leitgemeinde gemäss Terminplan einen Voranschlag für das kommende Kalenderjahr. Dieser ist durch die Leitgemeinde zu genehmigen. Die Gemeinde Obergerlafingen hat den anteilmässigen Betriebskostenbeitrag zu genehmigen. Die Leitgemeinde orientiert die Gemeinde Obergerlafingen unverzüglich über unvorhergesehene Kostenentwicklungen in der Primarschule Recherswil / Obergerlafingen.
Infrastruktur	Art. 9	Für die Kosten der unbeweglichen Infrastruktur, deren Unterhalt sowie den Aufwand für die Hauswarte sind die jeweiligen Gemeinden zuständig. Infrastruktur und Mobiliar haben einen vom Vorstand festgelegten minimalen Standard aufzuweisen.
Investitionen	Art. 10	Sämtliche Investitionen im Bereich der beweglichen Schulinfrastruktur bedürfen der Zustimmung beider Vertragsgemeinden.
Rechnungsführung	Art. 11	Die Leitgemeinde führt für die Primarschule Recherswil / Obergerlafingen eine separate Betriebsrechnung. Die Rechnungsperiode bezieht sich auf das Kalenderjahr. Die Leitgemeinde kann von der Gemeinde Obergerlafingen nach Bedarf Akontozahlungen verlangen. Die Entschädigung der Leitgemeinde für die Rechnungsführung wird ausserhalb dieser Vereinbarung geregelt.
Rechnungsprüfung	Art. 12	Die Rechnungsprüfung erfolgt im Rahmen der Prüfung der Gemeinderechnung der Leitgemeinde durch das in der Leitgemeinde verantwortliche Rechnungsprüfungsorgan.

- Finanzausgleich Art. 13 Die Leitgemeinde übermittelt der zuständigen kantonalen Stelle die für den indirekten Finanzausgleich massgebenden Angaben. Die Kantonsbeiträge werden den beiden Gemeinden direkt ausbezahlt.
- Kündigung Art. 14 Der Austritt aus dieser Vereinbarung ist nur auf das Ende eines Schuljahres möglich. Die Kündigungsfrist beträgt zwei Jahre.
- Änderungen Art. 15 Änderungen dieser Vereinbarung erfolgen auf Antrag des Vorstandes durch die Gemeindeversammlungen der beiden Vertragsgemeinden. Vorbehalten bleibt jeweils die Genehmigung durch das Volksschulamt namens des Departements für Bildung und Kultur.
- Inkraftsetzung Art. 16 Dieser Zusammenarbeitsvertrag tritt durch die Annahme der Vertragsgemeinden und nach Genehmigung durch das Volksschulamt namens Departement für Bildung und Kultur in Kraft.

Beschlossen durch die Einwohnergemeindeversammlungen von:

Recherswil

Datum: 11. Juni 2015

Der Gemeindepräsident

Die Gemeindeschreiberin

.....



.....

Obergerlafingen 15. Juli 2015

Datum: 20. Juli 2015

Der Gemeindepräsident

Die Gemeindeschreiberin

.....

.....

Genehmigt vom Volksschulamt namens Departement für Bildung und Kultur:

Solothurn, 16. September 2015

